

Friedhofsgebührenordnung

für den Evangelischen Friedhof in Gersfeld/Rhön

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss der Evang.-luth. Kirchengemeinde Gersfeld/Rhön am 14.05.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Reihengrabstätten pro Grabstelle, Liegezeit 30 Jahre	840,00 Euro
b) Rasenreihengrab pro Grabstelle, einschl. Pflege und Einebnung	2.150,00 Euro
c) Anonyme Grabstelle, Liegezeit 30 Jahre	2.150,00 Euro
d) Wahlgrabstätten	
Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, vom Tag des Erwerbs gerechnet.	
aa) Doppelgrab	2.100,00 Euro
bb) Dreiergrab	3.150,00 Euro
cc) Vierergrab	4.200,00 Euro

2. Kindergräber für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr) 400,00 Euro
 - b) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) 500,00 Euro
 - c) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 675,00 Euro

3. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnen-Reihengrab pro Grabstelle, Liegezeit 30 Jahre 790,00 Euro
 - b) Urnen-Rasenreihengrab pro Grabstelle, einschl. Pflege und Einebnung 1.400,00 Euro
 - c) Urnengemeinschaftsgrab pro Grabstelle, einschl. Pflege u. Einebnung 1.250,00 Euro
 - d) Anonymes Urnengrab pro Grabstelle, einschl. Pflege und Einebnung 1.250,00 Euro
 - e) Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, vom Tag des Erwerbs gerechnet.

 - aa) Doppelgrab 1.800,00 Euro
 - bb) Dreiergrab 2.700,00 Euro
 - cc) Vierergrab 3.600,00 Euro

4. Sternenkinderfeld pro Grabstelle 250,00 Euro

5. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. In der Regel bis zu 10 Jahren, soweit dem keine Belange der Friedhofsverwaltung entgegenstehen. In besonderen Fällen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Friedhofsausschuss.
2. Die Gebühr beträgt pro Jahr Verlängerung 1/30 (ein Dreißigstel) der jeweils gültigen Nutzungsgebühr.
Bei Grabstätten mit mehr als 4 Liegeplätzen beträgt die Verlängerungsgebühr pro Liegeplatz und Jahr 1/30 (ein Dreißigstel) der Gebühr eines Einzelgrabes.
3. Bei Wahlgrabstätten ist bei jeder weiteren Belegung das Nutzungsrecht zur Wahrung der 30-jährigen Ruhefrist um den dazu notwendigen Zeitraum auf der Grundlage dieser Gebührenordnung zu verlängern.

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Erdbestattungsgrab
 - a) Bestattungsgebühr (ab dem 15. Lebensjahr) 620,00 Euro
 - b) Bestattungsgebühr (Kinder vom 7. – 14. Lebensjahr) 520,00 Euro
 - c) Bestattungsgebühr (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) 400,00 Euro
 - d) Aufschlag ab der zweiten Erdbestattung 150,00 Euro

2. Urnenbestattungsgrab
- a) Bestattungsgebühr (ab dem 15. Lebensjahr) 330,00 Euro
 - b) Bestattungsgebühr (Kinder vom 7. – 14. Lebensjahr) 290,00 Euro
 - c) Bestattungsgebühr (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) 250,00 Euro
3. In den unter 1. und 2. genannten Gebühren sind der Grabaushub und die Schließung des Grabes, die Beseitigung überflüssiger Erde sowie die Abdeckung des Grabes enthalten.
4. Vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche
- a) 1. – 3. Tag, pro Tag 90,00 Euro
 - b) ab dem 4. Tag, pro Tag 20,00 Euro
5. Vorübergehende Aufbewahrung einer Urne
- a) ab der 2. Woche, je Woche 10,00 Euro
6. Zusatzgebühren
Nicht in den Bestattungsgebühren eingeschlossen sind nachstehend aufgeführte Gebühren:
- a) Sargträgergebühr und Reinigung Leichenhalle/Kapelle pro Person 25,00 Euro
 - b) Kreuzträgergebühr 25,00 Euro
 - c) Läutegebühr Friedhofsglocke (Überführung u. Beisetzung) 25,00 Euro
(Überführung, Trauerfeier u. Beisetzung) 37,50 Euro
 - d) Kirchliche Beerdigung (Küsterdienst, Kirchenbenutzung) 40,00 Euro
 - e) Organistengebühr 40,00 Euro
 - f) Nutzung der Friedhofskapelle (bei nichtkirchlichen Beerdigungen) 75,00 Euro
 - g) Beschriftung der Platte am Urnengemeinschaftsgrab je Ziffer/Buchstabe 11,00 Euro
 - h) Beschriftung Stele am „neuen Urnengemeinschaftsgrab“ pauschal 400,00 Euro
jede weitere Zeile 200,00 Euro

§ 6 Räumung von Grabstätten

1. Bearbeitungsgebühr Einebnungsantrag 40,00 Euro
2. Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Liegefrist oder bei Räumungsfreigabe (sofern das Abräumen nicht durch die Angehörigen selbst geschieht):
- a) Erdgrabstätte
 - pro Grabstelle 80,00 Euro
 - für den Grabstein 100,00 Euro
 - für die Steineinfassung pro Grabstelle 100,00 Euro
 - b) Urnengrabstätte
 - pro Grabstelle 55,00 Euro
 - für den Grabstein 55,00 Euro
 - für die Steineinfassung pro Grabstelle 45,00 Euro

3. Jährliche Gebühr für die Pflege der geräumten Grabstätte für die Dauer der verbleibenden Ruhefrist:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihen- und Wahlgrabstätten, pro Grabstelle | 50,00 Euro |
| b) Urnengrabstätten, pro Grabstelle | 25,00 Euro |
3. Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.

§ 7 Denkmalgestattung

Die Denkmalgestattungsgebühr als Teil der Grabgebühr beträgt bei allen unter III. aufgeführten Grabarten pro Grabdenkmal der Erdbestattungs- und Urnengräber 55,00 Euro.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 11
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gersfeld/Rhön, den 14.05.20

Der Friedhofsausschuss (Kirchenvorstand):

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde





Vorsitzende/r



stellv. Vorsitzende/r



Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 11.09.20

Im Auftrag

Schmidt
Kirchenoberamtsrätin